



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 28.07.2009	Aktenzeichen: 20-81/Wasser		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	31.08.2009	Vorberatung	
Stadtrat	08.09.2009	Entscheidung	
Hauptausschuss	01.12.2009	Vorberatung	
Stadtrat	15.12.2009	Entscheidung	

Betreff:

Stadt Landau in der Pfalz, Neukonzessionierung Wasser

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu,

- 1. die Wasserversorgung der Stadt Landau auch künftig einem privaten Dritten zu übertragen,**
- 2. das Ende des laufenden Konzessionsvertrages mit der ESW AG im Bundesanzeiger noch in diesem Jahr bekannt zu geben.**

Begründung:

Im Jahre 1992 übertrug die Stadt Landau der Stadtwerke Landau in der Pfalz GmbH das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen. In diesem Rahmen schlossen die Stadt und die Stadtwerke im Jahre 1992 einen Konzessionsvertrag für die öffentliche Versorgung der Stadt Landau und ihrer Einwohner mit Strom, Gas und Wasser. Dieser Konzessionsvertrag endet am 30.06.2012. Die Versorgungssparten wurden zwischenzeitlich aus den Stadtwerken ausgegliedert und die auf die neu gegründete EnergieSüdwest AG übertragen. Unabhängig von der Durchführung der Wasserversorgung ist die allgemeine Zuständigkeit für diese Aufgabe der Daseinsvorsorge bei der Stadt Landau verblieben.

Gemäß städtischer Satzung vom 7. August 2006 und daraufhin ergangener Organisationsverfügung vom 10. Oktober 2006 wurde festgelegt, dass auf Grund der Gesellschafterstruktur der EnergieSüdwest AG die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH mit der Zuständigkeit für diese Aufgabe betraut wird. Der Stadtholding wurde dazu das Recht verliehen, bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wasserversorgung an Stelle der Stadt Landau zu handeln, die Stadtholding soll in diesem Rahmen wie eine Dienststelle der Stadt Landau behandelt werden.

Im Rahmen dieser Beliehenenfunktion hat die Stadtholding nun die Fachanwaltskanzlei BBH (Berlin) beauftragt, die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Neukonzessionierung der Wasserversorgung vorab kursorisch zu prüfen.

Laut dem Gutachten der Fachanwaltskanzlei BBH ist das Ende des bestehenden Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger noch im Jahr 2009 bekannt zu machen. Zwar besteht für die Vergabe einer Wasserkonzession keine Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, jedoch muss zumindest ein europarechtskonformes Auswahl- und Bekanntmachungsverfahren stattfinden, um nicht

gegen EU-Recht zu verstoßen. In diesem Rahmen ist es zunächst notwendig, das Ende des Konzessionsvertrages und die Dauer einer Interessensbekundungsfrist für potentielle Bewerber im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Des weiteren muss der Stadtrat der Stadt Landau einen Beschluss darüber fassen, ob die Stadt Landau die Konzession wieder an einen privaten Dritten vergeben möchte. Die Energie Südwest AG oder ein anderes Versorgungsunternehmen wird in diesem Zusammenhang als privater Dritter angesehen.

Die Bekanntmachung der Neukonzessionierung der Wassersparte wird zeitlich vor der Ausschreibung der Konzessionen für Gas und Strom durchgeführt, da die Kanzlei BBH in ihrem Gutachten festgestellt hat, dass sog. integrierte Konzessionsverträge, d.h. Vergabe der Konzessionen für Gas, Wasser und Strom in einem Vertrag, nicht mehr zulässig sind. Aus diesem Grund muss die Vergabe der Wasserkonzession abgespalten von der Vergabe der Konzessionen für Gas und Strom durchgeführt werden. Laut Gutachten gelten zudem für den Wasserbereich längere Vorlauf- und Angebotsfristen als für Gas und Strom, so dass die Bekanntmachung des Konzessionsvertragsendes noch in diesem Jahr stattfinden sollte.

Da die Stadtholding bereits mit der auf dem Versorgungsrecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei den Sachverhalt aufbereitet hat und es sich insgesamt um einen sehr komplexen Vorgang handelt, wird dieser nicht von der zentralen Vergabestelle der Stadt Landau bearbeitet, sondern durch die Stadtholding. Die Kanzlei BBH wird die Stadtholding bei der Abwicklung der Formalien beraten. Die Kosten für die Fachberatung sowie die Abwicklung werden auf max. 10.000 € geschätzt.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag: 15.000,-- €, Anmeldung zum Nachtrag 2009

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt

Stadtholding

Abteilung Straßen

Schlusszeichnung:

--